

§ 7 HAG **Heimarbeitsgesetz**

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Allgemeine Schutzvorschriften

Titel: Heimarbeitsgesetz

Redaktionelle Abkürzung: HAG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 804-1

§ 7 HAG – Mitteilungspflicht

Wer erstmalig Personen mit Heimarbeit beschäftigen will, hat dies der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen.